

Satzung des Vereins

Eritrean Initiative for Dialogue and Cooperation

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Eritrean Initiative for Dialogue and Cooperation«.
- Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Der Name lautet »Eritrean Initiative for Dialogue and Cooperation e.V.«, um im Kontext der in der Diaspora in Europa und weltweit lebenden Eritreern besser verstanden zu werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die „Eritrean Initiative for Dialogue and Cooperation e.V.“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(2) Zweck des Vereins ist:

- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene aus Eritrea weltweit.
- Förderung der Bildung

Die Angebote des Vereins richten sich insbesondere an Frauen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Opfer sexueller Gewalt, Alleinstehende und Eltern mit Kindern, alte, traumatisierte und kranke Menschen aus Eritrea, sowie alle Freunde des eritreischen Volkes

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Integrationsförderung mittels Seminaren und Workshops
- Organisation von Dialogforen und Schaffung von internationalen Begegnungsorten sowohl für Betroffene als auch für Interessenverbände, Deutsche und Flüchtlinge
- Hilfe zur Selbsthilfe für die genannte Zielgruppe, mittels einer internationalen Hotline für Hilferufe, Information und Vernetzung der betroffenen Flüchtlinge und der Öffentlichkeit, Aufklärung über Hilfs- und Integrationsangebote, Aufklärung der Helfer, Beratung der Betroffenen, Begleitung zu Institutionen sowie psychosoziale Unterstützung.
- Schaffung und Erleichterung von Zugangsmöglichkeiten zur Bildung für die genannte Zielgruppe, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch Vernetzungsarbeit sowie die Durchführung von unentgeltlichen Sport-, Musik-, Theater- und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zwecke des Vereins vertritt und fördert.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft können erwerben
 - natürliche Personen,
 - Behörden, wirtschaftliche Unternehmen sowie Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (5) Auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages um mehr als ein Jahr im Rückstand, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte so lange, bis sämtliche fälligen Beiträge nachentrichtet sind.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangt oder wenn der Vorstand insgesamt zurücktritt.

(4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen. Maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung.

(5) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung unterbreiten. Die Anträge müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung eingereicht sein. Tagesordnungspunkte können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 bei einem Quorum von 75% der Mitglieder.

(3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig (Proxy-Voting).

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfenden erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Die Einzelheiten der Wahl sind in der Wahlordnung festzulegen, die die Mitgliederversammlung beschließt.

(6) Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte ein protokollführendes Mitglied. Das Protokoll ist von dem Vorsitzendem bzw. der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

⋮

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 5 Personen.

(1) Der geschäftsführende Vorstand i.S. d §26 BGB besteht aus 3 Personen mit folgenden Funktionen:

- Vorsitz
- Stellvertretung
- Schatzmeister

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Menge der ordentlichen Mitglieder gewählt.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Angabe, ob diese zum Vorsitz, zur Stellvertretung oder zum Beisitz gewählt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins zur Nachfolge in dessen Amt zu bestellen. Über das Ausscheiden und die Berufung eines Vorstandsmitglieds ist ein Protokoll zu fertigen; die Mitglieder des Vereins sind zu benachrichtigen. Eine Veränderung im geschäftsführenden Vorstand ist zum Registergericht anzumelden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes festlegt.

(8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufen der Mitgliederversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§12 Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, dem Vorstand fachlich zu beraten. Daraus ergeben sich auch keine besonderen Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein. Die Berufung in das Kuratorium setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit bei einem Quorum von 75% der Mitglieder –siehe oben beschlossen werden, wenn der Tagesordnungspunkt „*Auflösung des Vereins*“ auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten war. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Pro Asyl e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.